

«Die Eigentumsgarantie gewährleistet dem Eigentümer die aus seiner Eigentümerstellung fließenden Nutzungs- und Verfügungsrechte, die Vermögenserwerbsfreiheit garantiert hingegen dem Nichteigentümer die Möglichkeit, frei Vermögen und damit Eigentum zu erwerben [...].»⁶⁷

Die Eigentumsgarantie und die Vermögenserwerbsfreiheit stimmen hinsichtlich des Schutzobjektes überein.⁶⁸ Der Staatsgerichtshof interpretiert das Schutzobjekt beider Grundrechte sehr weit. Danach umfasst dieses alle vermögenswerten Rechte des Privatrechts («Eigentum im sachenrechtlichen Sinn»⁶⁹, Forderungen, Immaterialgüterrechte) sowie auch besonders rechtsbeständige öffentlich-rechtliche Vermögensansprüche.⁷⁰

b) Verhältnis zwischen Art. 34 Abs. 1 LV und Willkürverbot

Aufgrund des weiten, umfassenden sachlichen Gewährleistungsbereichs der Vermögenserwerbsfreiheit und der Eigentumsgarantie ist für jede Zivilstreitigkeit, bei der finanzielle Interessen auf dem Spiel stehen, eines dieser beiden Grundrechte tatbestandlich einschlägig. Der Staatsgerichtshof subsumiert jedoch nur eindeutig bestehende, gefestigte oder gesicherte Eigentumspositionen unter Art. 28 Abs. 1 LV und Art. 34 Abs. 1 LV.⁷¹ Mit den Worten des Staatsgerichtshofes gesprochen:

«Die primäre Funktion der Eigentumsgarantie ist der Schutz gegen staatliche Eingriffe in das private Eigentum. Dieses Recht setzt eine

67 StGH 1988/19, Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 122 (125) mit Verweis auf Fehr, S. 119 ff. Vgl. dazu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162; Wille H., Verwaltungsrecht, S. 81 f.; Frick, Gewährleistung, S. 61 f.

68 Vgl. Wille H., Verwaltungsrecht, S. 83 mit Rechtsprechungsnachweisen.

69 Wille H., Verwaltungsrecht, S. 58.

70 Zu den einzelnen geschützten Rechtspositionen siehe ausführlich Wille H., Verwaltungsrecht, S. 58 ff. und S. 83. Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 162 f. und S. 172 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz 53 f.; Frick, Gewährleistung, S. 61 f. und S. 63 ff.; Fehr, S. 144 ff.

71 Vgl. etwa StGH 2002/37, Entscheidung vom 17. Februar 2003, LES 2005, S. 145 (148 f.). Vgl. auch Wille H., Verwaltungsrecht, S. 57 und S. 81 f.; Hoch, Schwerpunkte, S. 79 f. jeweils mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.